

PROTOKOLL DER IV. SITZUNG DER GEMISCHTEN ÖSTERREICHISCH-ALBANISCHEN KOMMISSION ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR, BILDUNG UND WISSENSCHAFT FÜR DIE JAHRE 2024-2028

Am 06. und 07. November 2023 fand in Tirana die 4. Sitzung der Gemischten österreichisch-albanischen Kommission gemäß Artikel 12 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft, unterzeichnet am 31. Oktober 2005 in Tirana (im Folgenden Abkommen genannt) statt.

Die österreichische Delegation wurde von Gesandten Dr. Alexander Wojda, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, geleitet.

Die albanische Delegation wurde von Frau Vizeministerin Albana Tole, Ministerium für Bildung und Sport, geleitet.

Die Liste der Kommissionsmitglieder befindet sich im Anhang.

Die Gemischte Kommission beschloss das folgende Durchführungsprogramm für die Jahre 2024 - 2028:

I. UNTERRICHT

Artikel 1

Informations- und Erfahrungsaustausch

Beide Seiten tauschen ihre Erfahrungen über neue Entwicklungen in der Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Erwachsenenbildung in Bezug auf folgende Punkte aus:

- Schulautonomie
- Schulentwicklung
- IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie)
- MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik)
- Education for Democratic Citizenship
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Lebenslanges Lernen
- Qualitätssicherung in der Bildung
- Datenbasierte Bildungsplanung

- Berufsbildung
- Berufs- und Bildungsberatung
- EQR/NQR (europäischer Qualifikationsrahmen/Qualifikationsrahmen beider Länder)
- Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der beruflichen Bildung insbesondere in den Bereichen Tourismus, Wirtschaft, Landwirtschaft und IT
- Sonderpädagogik

Artikel 2

Österreichische Auslandsschule „Peter Mahringer“ in Shkodra (Veprimtaria e shkollës austriake "Peter Mahringer" në Shkodër)

Beide Seiten drücken ihre Zufriedenheit darüber aus, dass die Österreichische Schule „Peter Mahringer“ in Shkodra seit ihrer Gründung 2007 in Kooperation mit den beiden Bildungsministerien einen wichtigen Beitrag zur albanischen Bildungslandschaft leistet.

Die österreichische Seite entsendet den Schulleiter oder die Schulleiterin und Lehrkräfte für den deutschsprachigen Unterricht.

Die albanische Seite deckt die Kosten für 80 (achtzig) Stipendien für jedes Schuljahr ab. Die Höhe des Stipendiums ist gleich mit dem jährlichen Schulgeld. Das Ministerium für Bildung und Sport der Republik Albanien und die Gemeinde Shkodra unterstützen den Betrieb der Schule mit der erforderlichen öffentlichen Infrastruktur.

Für den Abschluss der Matura legen die Schüler:innen die verbindlichen albanischen Maturaprüfungen ab. Für die Wahlprüfung der albanischen Matura wird die wissenschaftliche „Diplomarbeit“ gemäß der österreichischen Prüfungsordnung angerechnet. Das staatliche Maturadiplom der „Peter Mahringer“ Schule wird in beiden Ländern für den Hochschulzugang anerkannt.

Die Reife- und Diplomprüfung wird basierend auf der Vereinbarung beider Seiten durchgeführt. Der Abschluss (die Staatliche Matura) der Schule „Peter Mahringer“ wird in beiden Ländern auf dem entsprechend höchsten Niveau auch als Zugangsberechtigung zu den Hochschulen des jeweiligen Landes anerkannt.

Artikel 3

Beauftragte/r für Bildungsk Kooperation und Aktivitäten des OeAD, der österreichischen Agentur für Bildung und Internationalisierung

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des OeAD, der österreichischen Agentur für Bildung und Internationalisierung, und der/des österreichischen Beauftragten für Bildungsk Kooperation, als

Leiter/Leiterin des regionalen OeAD Kooperationsbüros Tirana, in der Republik Albanien. Ziel ist die Förderung der Bildungszusammenarbeit der beiden Länder und auch die Weiterentwicklung der regionalen Kooperation zwischen Albanien, Kosovo, Nordmazedonien und Österreich wie folgt.

- Erhöhung der Praxisnähe der beruflichen Bildung mit besonderem Fokus auf die Sektoren Tourismus und Gastgewerbe sowie IKT
- Förderung der Qualität und Arbeitsmarktrelevanz der Berufsbildung durch eine verbesserte Kooperation Schule - Wirtschaft und der Stärkung von betrieblichem Lernen
- Erfahrungsaustausch in der Umsetzung von kompetenzbasiertem Lehren und Lernen in der Berufs- und Allgemeinbildung
- Förderung einer inklusiven Berufsbildung durch die Erhöhung des Zugangs von Mädchen zu Berufsbildungsangeboten, im Speziellen im IKT- und Tourismusbereich
- Erfahrungsaustausch zu Reform von Berufsbildungssystemen

Die österreichische Seite trägt die Kosten für die Entsendung eines/einer Bildungsbeauftragten sowie die entsprechenden Kosten für die Bildungsk Kooperation. Die albanische Seite stellt eine entsprechende Büroräumlichkeit für das OeAD Kooperationsbüro zur Umsetzung seiner Tätigkeit zur Verfügung.

Artikel 4 Schulpartnerschaften

Beide Seiten ermutigen zu Schulpartnerschaften auf bi- und multilateraler Ebene und verweisen auf die Möglichkeiten, die das EU-Programm Erasmus+ dafür bietet.

Artikel 5 Deutsch als Fremdsprache (DaF)

Im Rahmen des BMBWF Programms „Kultur und Sprache“ besteht ein vom OeAD, Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung, betreutes Partnernetzwerk, wo die Germanistik-Abteilungen der Universität Shkodra „Luigj Gurakuqi“ und Universität Tirana vertreten sind. Im Fokus steht dabei der Austausch von Wissen und Erfahrungen im Unterrichten von Deutsch als Fremdsprache.

Zudem werden für DaF-Lehrpersonen aus Albanien Online-Fortbildungsangebote und Open Educational Resources zur methodisch und inhaltlich innovativen Vermittlung von DaF zur

Verfügung gestellt. Die niederschwellig umsetzbaren Unterrichtssequenzen eröffnen zeitgemäße Perspektiven auf Österreich und setzen die Ziele kulturreflexiven Lernens sowie des DACH-Prinzips um. Nähere Informationen finden sich unter www.kulturundsprache.at.

Jährlich findet an der Österreichischen Schule „Peter Mahringer“ in Shkodra ein Fortbildungstag für Deutschlehrpersonen aus Albanien statt.

Beide Seiten ermutigen Hochschulen mit Bildungsprogrammen in deutscher Sprache, eine Lizenz des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch (ÖSD) zu beantragen (www.osd.at). Derzeit bestehen ein ÖSD-Prüfungszentrum in Tirana und ein Prüfungszentrum in Shkodra.

Artikel 6

Bildungsprogramme der Europäischen Union

Darüber hinaus ermutigen beide Seiten zur Zusammenarbeit im Rahmen von Erasmus+, dem Programm der Europäischen Union für die allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport sowie von etwaigen Folgeprogrammen.

Artikel 7

Regionale Zusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen ihre Zusammenarbeit im Rahmen regionaler Kooperationsinstrumente, wie insbesondere der „Education Reform Initiative of South Eastern Europe (ERI SEE)“ sowie anderer relevanter regionaler Netzwerke und Projekte.

II. HOCHSCHULEN UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

Artikel 8

Hochschulkooperationen

Im Rahmen der Hochschulautonomie ermutigen beide Seiten den Auf- und Ausbau einer direkten Zusammenarbeit zwischen ihren Hochschulen sowohl im Rahmen von Partnerschaftsverträgen auf Ebene der Hochschulen als auch durch entsprechende Vereinbarungen auf Ebene der Fakultäten. In diesem Zusammenhang begrüßen beide Seiten Kooperationen ihrer Hochschulen im Rahmen der EU-Programme.

Beide Seiten befürworten insbesondere die Partnerschaft wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen auf multilateraler Ebene und verweisen auf die Möglichkeiten, die das EU-Programm Horizon Europe bietet.

Beide Seiten verweisen zudem auf die erfolgreiche Umsetzung des Programms des Universitätsaustauschs CEEPUS (Central European Exchange Program for University Studies), an dem beide Seiten beteiligt sind. Betont wird hier die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Rahmen insbesondere im Lichte der europäischen Integrationsprozesse.

Im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes im Sinne des Bologna-Prozesses ermutigen beide Seiten zu weiteren Kooperationen zwischen österreichischen und albanischen Hochschuleinrichtungen. In diesem Zusammenhang wird eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen und regionalen Programme begrüßt.

Beide Seiten würdigen die bis jetzt geleistete Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und albanischen Hochschulen, insbesondere die Hilfe und die Unterstützung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Artikel 9 Wissenschaft

Beide Seiten ermutigen zur guten Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, das am 2. Mai 2012 in Wien unterzeichnet wurde.

Artikel 10 Stipendien

- a. Die österreichische Seite lädt Doktoratsstudierende und Forschende ein, sich für österreichische Stipendienprogramme zu bewerben. Weiterführende Informationen zu Stipendienangeboten, Bewerbungsbedingungen sowie administrativen und finanziellen Rahmenbedingungen sind auf der österreichischen Datenbank für Stipendien und wissenschaftliche Forschung www.grants.at abrufbar.
- b. Die albanische Seite informiert die österreichische Seite über die Sommerkurse der albanischen Sprache auf diplomatischem Weg und übernimmt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der österreichischen Teilnehmer:innen.

Artikel 11

Lektorate

- a. Beide Seiten betonen die wichtige Rolle des Unterrichts der Sprache und Landeskunde der jeweils anderen Seite in Form eines Austauschs von Hochschullektor:innen. Beide Parteien werden gemäß Artikel 10 des Abkommens die erforderlichen Schritte unternehmen, um den oben zitierten Austausch zu realisieren.
- b. Beide Seiten einigen sich auf die Fortsetzung der Entsendung des Deutschlektors/der Deutschlektorin von österreichischer Seite an eine albanische Hochschule.
- c. Die albanische Seite beabsichtigt, albanische Sprach- und Literaturdozent:innen an die Universitäten Wien, Innsbruck und Salzburg zu entsenden.

Artikel 12

Akademien der Wissenschaften

Beide Seiten nehmen die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Albanischen Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften im Rahmen des seit 1986 bestehenden und im Mai 2023 neu unterzeichneten bilateralen Abkommens mit Befriedigung zur Kenntnis. Sie begrüßen die enge Kooperation zwischen den beiden Akademien in den Bereichen Archäologie, Geschichte, Kunstgeschichte und Sprachwissenschaft, Stadt- und Regionalforschung sowie der Balkanforschung.

III. HILFELEISTUNGEN

Artikel 13

Entsprechend Artikel 7 des Abkommens ist die österreichische Seite auch weiterhin bereit, Hilfslieferungen für Bildungs- und Forschungseinrichtungen (Bücher, Mobiliar etc.) zur bestimmungsgemäßen Verwendung nach Albanien zu senden.

Die albanische Seite stellt sicher, dass diese Hilfslieferungen von Einfuhrabgaben und -gebühren und anderen Gebühren und Abgaben befreit sind. Die eingeführten Gegenstände dürfen nicht ihren/ihre Eigentümer/in wechseln oder anderen Personen zum Gebrauch überlassen werden.

IV. KUNST UND KULTUR

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen Künstler:innen, Organisationen und öffentlichen Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur in Österreich und Albanien sowie zur Teilnahme an Konferenzen, Symposien und Seminaren, die die Intensivierung des interkulturellen Dialogs ermöglichen.

Artikel 14

Musik und darstellende Kunst

Beide Seiten befürworten den Austausch von Aktivitäten und Erfahrungen in den Bereichen zeitgenössischer Musik und darstellender Kunst. Auf diese Weise soll es den Teilnehmer:innen ermöglicht werden, ihren Beitrag zur Stärkung der europäischen kulturellen Identität zu leisten.

Die albanische Seite ermutigt zur Evaluierung von Möglichkeiten über den Austausch von Erfahrungen an Häusern, die österreichische klassische Musik zur Aufführung bringen.

Artikel 15

Bildende Kunst

Beide Seiten begrüßen die Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der zeitgenössischen bildenden Kunst sowie den Erfahrungsaustausch zwischen jungen Künstler:innen durch die Teilnahme an Einzel- und Gemeinschaftsausstellungen.

Artikel 16

Literatur und Übersetzungen

Beide Seiten begrüßen den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen Verlagen, Autor:innen, Übersetzer:innen und Interessenvertretungen, um Begegnungspunkte zu schaffen und den Kommunikationsraum zwischen den beiden Kulturen zu erweitern.

Beide Seiten fördern die Zusammenarbeit im europäischen Netzwerk für Literatur "TRADUKI", welches Übersetzungsprojekte, Autor:innenmobilität und verschiedene Darstellungsformen der modernen Literatur unterstützt.

Artikel 17

Film

Beide Seiten begrüßen die gemeinsame Teilnahme an in Österreich und Albanien stattfindenden Filmfestspielen sowie die Zusammenarbeit zwischen Agenturen, Gesellschaften und Fachleuten der Filmindustrie und die Veranstaltung von Filmwochen im jeweils anderen Land.

Beide Seiten regen die Evaluierung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den jeweiligen Filmarchiven an.

Artikel 18

Expert:innenaustausch

Zur Stärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder, insbesondere in den Bereichen Literatur, bildende Kunst, Design, Mode, Architektur, Fotografie, Film, Theater, Tanz, Performance und Musik, engagieren sich beide Seiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Durchführungsprogramms für Expert:innenaustausch in einem von beiden Seiten festzulegenden Ausmaß.

Artikel 19

EU-Programm "Creative Europe"

Beide Seiten erklären ihre Absicht, im Rahmen des EU-Programms „Creative Europe“ (2021-2027) in Hinblick auf Know-how, Erfahrungsaustausch sowie die Vermittlung von Projektpartner:innen zusammenzuarbeiten.

Artikel 20

Albanisches Kulturzentrum / Vertretungsbehörden

Die albanische Seite informiert über ihre Absicht, ein Kulturzentrum in Österreich einzurichten. Kooperationen der Vertretungsbehörden mit den jeweils zuständigen Institutionen des Empfangsstaates im Kulturbereich werden in Zukunft nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten oder durch Sponsoring realisiert.

Artikel 21

Bibliotheken

Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit zwischen ihren Nationalbibliotheken und zur Bewertung von Möglichkeiten über konkrete Initiativen zur Anreicherung ihrer Bestände mit

der jeweiligen nationalen Literatur in verschiedenen Bereichen der Kunst, Musik und Literatur und/oder temporären Ausstellungen in den jeweiligen Bereichen.

Die österreichische Seite informiert, dass die Österreichische Nationalbibliothek Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

Die albanische Seite informiert, dass die Nationalbibliothek Albaniens Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

Artikel 22

Museen

Beide Seiten ermutigen zur verstärkten direkten Zusammenarbeit ihrer Museen.

Die österreichische Seite informiert, dass die österreichischen Bundesmuseen Vollrechtsfähigkeit besitzen und alle Kooperationsprojekte direkt mit diesen abzuwickeln wären.

Die albanische Seite informiert, dass die albanischen Nationalmuseen Vollrechtsfähigkeit besitzen und alle Kooperationsprojekte direkt mit diesen abzuwickeln wären.

Artikel 23

Kulturerbe

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen der UNESCO-Kulturübereinkommen, insbesondere der Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit, der Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, der Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Protokoll(en) und der Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Beide Seiten ermutigen zu einem Expert:innenaustausch in einem von beiden Seiten festzulegenden Ausmaß während der Geltungsdauer des vorliegenden Durchführungsprogramms.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der anerkannten internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes wie zum Beispiel ICOMOS (International Council of Monuments and Sites) und ICOM (International Council of Museums), der zwischenstaatlichen Organisation ICCROM (International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property) sowie anderer anerkannter Nichtregierungsorganisationen, um Expert:innen zu vernetzen, internationale Standards zu

schaffen und die Öffentlichkeit für die Erhaltung des kulturellen Erbes und den Schutz von Kulturgütern zu sensibilisieren.

Beide Seiten ermutigen zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und stellen die Erweiterung konkreter bilateraler und multilateraler Initiativen in dieser Richtung in Aussicht.

V. WEITERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

Das vorliegende Durchführungsprogramm schließt andere Formen der Zusammenarbeit und Initiativen nicht aus, die sich in Zukunft im Rahmen der ihm zugrundeliegenden Kooperationsbereiche ergeben könnten.

Artikel 24 Kultureinrichtungen

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreichischen Botschaft in Tirana sowie der Albanischen Botschaft in Wien zur Vertiefung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit ihres Landes im Partnerstaat.

Kunst und Kultur kommt eine wichtige, impulsgebende Rolle bei der Entwicklung einer ökologisch und sozial nachhaltigen Gesellschaft (Klima- und Kreislaufkultur) zu. Daher werden die Österreichische Botschaft in Tirana und die Botschaft der Republik Albanien in Wien insbesondere im Hinblick auf interdisziplinäre Projekte und Initiativen im Bereich von Nachhaltigkeit und Digitalem Humanismus zur Zusammenarbeit mit Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen ermutigt.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der österreichischen Bibliothek an der "Luigj Gurakuqi"-Universität in Shkodër, die am 5. Juni 2000 eröffnet wurde, und ihre Tätigkeit im Rahmen der kulturwissenschaftlichen Zusammenarbeit.

Beide Seiten begrüßen die Organisation der bisherigen „Österreichischen Kulturwochen“ in Albanien und erklären sich bereit, die Möglichkeit zur Organisation dieser Veranstaltung auch für die Folgejahre zu prüfen.

Artikel 25 Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Beide Seiten vereinbaren eine Zusammenarbeit in den Bereichen Frauenangelegenheiten und Gleichstellung. Sie drücken ihre Bereitschaft zum Austausch von Expert:innen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten aus. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit mit

Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie mit Kultur-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, die Projekte und Initiativen im Hinblick auf Frauenrechte und -interessen erarbeiten und mit Gleichstellung befasst sind. Die Republik Albanien und die Republik Österreich fördern die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in Institutionen, Entscheidungs- und Beratungsgremien.

Artikel 26

Erinnerungskultur und Bildungsarbeit über den Holocaust

Angesichts des Beobachtungsstatus Albaniens in der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) werden beide Seiten ihre Zusammenarbeit im Bereich der Erinnerungskultur und der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus sowie dem Holocaust - insbesondere im Bildungsbereich - unter Berücksichtigung des albanischen Widerstands gegen den Nationalsozialismus und dem Schutz von Jüdinnen und Juden vor der nationalsozialistischen Verfolgung weiterentwickeln.

VI. ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 27

Expert:innenaustausch

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die Expert:innen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme des Experten/der Expertin – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens des Experten/der Expertin frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort im Empfangsstaat zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der Expert:innen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Die österreichische Seite gewährt den albanischen Expert:innen freie Unterkunft und ein Taggeld gemäß den geltenden nationalen Regelungen.

Die albanische Seite gewährt den österreichischen Expert:innen freie Unterkunft und ein Taggeld gemäß ihrer nationalen Vorschriften.

Unfall-und Krankenversicherung

Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsendeten Expert:innen gehen beide Seiten davon aus, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Darüber hinaus gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Rechtslage oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt (in Österreich erfolgt die medizinische Betreuung in dem Umfang, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

Bedingungen für den Austausch von Lektor:innen

1. Die Bedingungen für österreichische und albanische Lektor:innen werden im Rahmen der Autonomie der Hochschulen geregelt.
2. Die österreichische Seite gewährt österreichischen Lektor:innen ein geringfügiges Gehalt und einen Reisekostenzuschuss. Die Bedingungen für albanische Lektor:innen werden nach dem Universitätsgesetz 2002 im Rahmen der Autonomie der Hochschulen geregelt.
3. Die albanische Seite übernimmt
 - a. Die monatliche Zahlung für die geleistete Arbeit gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften,
 - b. Kostenlose Unterbringung in einem Internat im Einzelzimmer oder Erstattung der Wohnkosten und
 - c. Medizinische Grundversorgung gemäß geltender innerstaatlicher Gesetzgebung.

Artikel 28

Beauftragte/r für Bildungskooperation (zu Artikel 3)

Das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) trägt alle Kosten betreffend die Anstellung des/der Beauftragten für Bildungskooperation in Albanien, die albanische Seite stellt den erforderlichen Büroraum und die Infrastruktur für den/die Beauftragte/n für Bildungskooperation und seine/ihre Assistent:innen zur Verfügung.

Artikel 29

Ausstellungen und Messen

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen für die Durchführung von Ausstellungen und Messen auf der Grundlage dieses Protokolls werden entsprechend den nationalen gesetzlichen Rahmenbedingungen und internationalen Gepflogenheiten direkt zwischen den Veranstaltern festgelegt.

VII. JUGEND

Artikel 30

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, Jugendexpert:innen und Jugendmultiplikator:innen; insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms „Erasmus+: Jugend“ wird hingewiesen.

VIII. SPORT

Artikel 31

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Bereich des Sports, insbesondere unmittelbare Kontakte zwischen den Sportorganisationen beider Länder und empfehlen den Informations- und Dokumentationsaustausch auf dem Sportgebiet nach der geltenden Gesetzgebung des jeweiligen Landes.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer des Protokolls

Das vorliegende Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein neues Protokoll angenommen sein, verlängert sich seine Geltung bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Protokolls, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2029.

Das nächste Protokoll wird bei der nächsten Tagung der Gemischten Kommission, die in Wien stattfinden wird, beschlossen. Das genaue Datum und der Ort der Tagung werden auf diplomatischem Wege festgelegt.

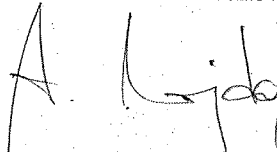
Geschehen, in Tirana am 07. November 2023 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei beide Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

Für die albanische Seite:



Albana Tole

Für die österreichische Seite:



Alexander Wojda